

Verordnung zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)

Änderung vom 2. Dezember 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **521.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 281 des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)»²⁾ vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 94 (geändert)

A1 Anhang 1

§ A1-5 Abs. 1

¹ Der Maximalbetrag des Abzuges ist auf Fr. 6'000.– begrenzt. Im Übrigen gelten folgende Abzüge für:
3. (geändert) Autos: Fr. –.75 je km

§ A1-18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Verzugszinssatz gemäss Art. 236 Abs. 2 des Steuergesetzes beträgt 4.00 Prozent.

² Der Zinssatz für Vorauszahlungen gemäss § 82 und zu viel bezahlte Steuern gemäss § 83 beträgt 0.00 Prozent.

³ Der Zinssatz für zu niedrige oder verspätete Zahlungen aller Steuern, Gebühren und Bussen gemäss § 84 beträgt 0.00 Prozent. Der gleiche Zinssatz gilt auch für alle übrigen verzinslichen Beträge, die nicht in vorstehenden Absätzen geregelt sind.

§ A1-20 Abs. 1

¹ Der Abzug für Versicherungsprämien wird in folgendem Ausmass angerechnet:

4. (geändert) Berufliche Vorsorge: 6.5%;

§ A1-21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Abzug für Familienlasten beträgt Fr. 6'400.– für den Kinderabzug und Fr. 3'200.– für den Eigenbetreuungsabzug.

§ A1-23 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Tarif wird für die Kantons- und Gemeindesteuern auf der Basis des gewogenen Mittels 2025 ein Steuerfuss von 4.92 Einheiten zugrunde gelegt.

¹⁾ NG 521.1

²⁾ NG 521.11

Titel nach § A1-24

A2.0 (aufgehoben)

Titel nach Titel A2.0 (neu)

A1.10 Mietwertansätze und Landwerte

Titel nach § A1-25

A2.1 (aufgehoben)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stans, 2. Dezember 2025

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Othmar Filliger

Landschreiber
Armin Eberli